

Anwendung zu bringen, oder ob und wann von letztern später auf jene unter 1—13 überzugehen.

Von diesen vier Vorschlägen würde, so weit sie Genehmigung finden, der obgedachte Mittheilungsantrag ebenfalls gelten.

Sachse.  
Rittner.

Referent Abg. v. Thielau: Ich würde mir nur einige wenige einleitende Worte zu erlauben haben. Wenn sich die Deputation dahin erklärt hat, daß sie dem größern Plane, welcher in der Beilage zum Allerhöchsten Decrete angegeben worden ist, ihre Zustimmung ebenfalls nicht ertheilen könne, so hat sie sich in dieser Beziehung gänzlich an das Allerhöchste Decret gehalten und lediglich in einem Punkte noch eine größere Beschränkung eintreten lassen zu müssen geglaubt, nämlich in Beziehung auf die Klengel'sche Stiftung, indem sie bei dieser von dem Grundsatz ausgegangen ist, daß, so lange der Zweck der Stiftung irgend erfüllt werden kann, nach §. 60 der Verfassungsurkunde eine Abänderung dieses Zwecks, ein Abgehen von demselben weder rechtlich zulässig, noch politisch rathsam erscheint. Die erste Anforderung an den Staat ist jedenfalls die, daß er streng sich an die Bedingungen der Stiftung, die er übernommen, halte und dieselbe so lange aufrecht erhalte, als sie nur irgend aufrecht zu erhalten ist. Und insbesondere muß die Majorität der Deputation darauf aufmerksam machen, daß die Beschränkung, oder vielmehr die geringe Wirksamkeit, welche die Klengel'sche Stiftung bis jetzt geäußert hat, hauptsächlich daher rührt, daß das Ministerium mehr oder minder Anstand genommen hat, den eigentlichen ursprünglichen Stiftungszweck, welchen die Stifterin vor Augen gehabt hat, zu erfüllen, aus einer Rücksicht, die ich und die übrige Majorität der Deputation durchaus in mancher Beziehung keineswegs zu tadeln vermögen, wogegen aber in anderer Beziehung ein höherer Grundsatz einzuhalten ist, nämlich daß der Verwalter einer Stiftung sich lediglich an die Stelle des StifTERS zu setzen hat, wenn auch der Zweck der Stiftung aus persönlichen oder sonstigen Gründen ihm nicht gefällt. Daß die Klengel'sche Stiftung noch ihren Zweck erfüllen könne, scheint ausgemacht zu sein, darüber ist selbst die hohe Staatsregierung nicht zweifelhaft; sie glaubt aber einen Theil dieses Capitals, oder aber, was in der Beilage zu dem Allerhöchsten Decrete nicht deutlich genug ausgedrückt ist, nur einen Theil der Zinsen abgeben zu können. Es konnte der Deputation wohl kaum zweifelhaft erscheinen, daß, wenn die Stiftung noch erfüllt werden kann, auch die theilweise Abänderung des Zwecks und die theilweise Abgabe des Vermögens nicht gerechtfertigt erscheint; denn es würde dieser Ueberschuß der Stiftung zuwachsen müssen, wie er auch bis jetzt derselben zugewachsen ist. Wenn dadurch der Emeritirungsfonds einen Abgang erleidet, so hat die Deputation deshalb nicht aussprechen wollen oder können, daß für die Zukunft nichts aus der Staatscasse mehr für diesen Zweck gethan werden könne, als zur Zeit beantragt worden ist; aber es ist auch zu erwähnen, daß bis jetzt es nicht zu übersehen ist,

wie hoch eigentlich der Bedarf sich belaufen wird. Endlich, meine Herren, erlaube ich mir noch darauf hinzuweisen, daß die Deputation in ihrer Majorität in dem Berichte darauf hingewiesen hat, es sei in diesem Augenblicke keineswegs an der Zeit, einen solchen Fonds fest zu begründen, und daß, wenn Sie dennoch es schon jetzt an der Zeit fänden, einen solchen definitiv festzustellen, es jedenfalls eines Gesetzes bedürfen würde, keineswegs aber bloße Verwaltungsnormen ausreichen könnten. Denn es wird selbst von den Herren Separatvotanten der Deputation nicht bestritten werden können, daß, wenn einmal aus den Aerarien, aus den Vacanzeinnahmen und aus den Einnahmen der Stellen Beiträge gegeben werden sollen, alsdann eine Rechtsverbindlichkeit des Staats eintrete, die Provisionen der emeritirten Geistlichen nach unabänderlichen Sätzen zu gewähren, daher denn auch eine Nothwendigkeit, für die Zukunft die Ansprüche gesetzlich festzustellen, die die Stellen auf den Emeritirungsfonds haben sollen. Wenn Sie den Pensionsfonds für die Predigerwitwen- und Waisencasse, für die Schullehrerwitwen- und Waisencasse in Betracht ziehen, so werden Sie zugestehen müssen, daß die Geistlichen und Schullehrer durch ihre Beisteuer ein absolutes Recht erlangt haben, daß ihren Wittwen und Waisen nach Grundlage der aufgestellten Berechnungen auch die Pensionen gewährt werden müssen, und daß man nur durch ein Gesetz diese Grundsätze festgestellt hat. Jetzt aber, in diesem Augenblicke das gesetzlich festzustellen, dazu scheint weder die Zeit auf diesem Landtage auszureichen, noch die Zeit überhaupt günstig zu sein; denn wir werden wohl bis zum nächsten Landtage mindestens warten können, um die Ergebnisse der Veränderungen abzuwarten, welche unserer Kirchenverfassung im Allgemeinen bevorstehen. Das ist das, was ich als Einleitung darüber zu sagen gehabt hätte.

Staatsminister v. Wietevsheim: Es ist nicht die Absicht der Staatsregierung, dem Gutachten der Majorität der geehrten Deputation entgegenzutreten. Es scheint indeß zur Erläuterung und zur Erleichterung der Discussion nothwendig zu sein, eigener Erläuterungen vorauszuschicken. Es ist auch im Deputationsgutachten darauf hingedeutet worden, daß ein Widerspruch zwischen dem Decrete und der Beifuge zu solchem hervorzutreten scheine. Es ist das in der That nicht der Fall und schon bei sorgfältiger Lesung des Decrets wird dessen Fassung dies widerlegen. Doch ich halte es für nöthig, das noch mehr zu erläutern. Sowohl aus eigener Erwägung, als in Folge des vorigen Landtags und der an solchem abgegebenen Zusage war das Cultusministerium verpflichtet, sich mit der Erörterung der doppelten Frage zu beschäftigen, erstens, ob und aus welchen Gründen überhaupt ein öffentlicher Fonds, aus welchem die Ruhegehälter emeritirter Geistlichen ganz oder theilweise übertragen werden können, zu errichten sei; zweitens, welche Mittel zu der Gründung eines solchen Fonds, um der Staatscasse nicht eine zu große Last aufzubürden, zu verwenden sein dürften. Da dem Ministerium gegen die Nothwendigkeit der Gründung eines solchen Fonds auch nicht der leiseste Zweifel bei-